

## Anforderungen an WAB Moto

- Basis: Rahmenprogramm Zweiphasenausbildung für die Durchführung der Kurstage mit Motorrad-Neulenkern (Schweizerischer Fahrlehrer Verband SFV)
- VZV Art. 27a Allgemeines Abs. 2: Die Weiterbildung ist in Gruppen von sechs bis zwölf Personen durchzuführen. Eine Gruppe besteht entweder aus Inhabern eines Führerausweises auf Probe der Kategorie A oder aus Inhabern eines Führerausweises auf Probe der Kategorie B. Der Kursinhalt ist auf die jeweilige Kategorie auszurichten. Wer den Führerausweis auf Probe der Kategorien A und B besitzt, kann wählen, ob er die Weiterausbildung mit einem Motorrad der Kategorie A oder mit einem Motorwagen der Kategorie B besuchen will.
- VZV Art. 27e Kursveranstalter, Bst. b: dass der Gesuchsteller mindestens vier Moderatoren einsetzen kann; die Moderatoren, die Inhaber des Führerausweises auf Probe der Kategorie A weiterausbilden, müssen zusätzlich über eine Ausbildung als Motorradfahrlehrer verfügen
- QSK-Beschluss vom 28. April 2008: Die QSK sichtet die Unterlagen von WAB-Motorrad-Kursen um eine Bewilligung zu erteilen (eine kantonale Bewilligung ist nicht nötig).
- QSK-Beschluss vom 16. Oktober 2007: In der Ausbildung von Moderatoren wird kein Zusatzmodul für Moto-Moderatoren verlangt. Die QSK empfiehlt den Kursveranstaltern, nur Moderatoren für Moto-WAB-Kurse anzustellen, die einen Weiterbildungskurs als Vorbereitung absolviert haben.

### Somit sind dem VSR folgende Unterlagen einzureichen:

(für KVA, die schon eine Veranstalter-Bewilligung Zweiphasen PW besitzen)

- je 1 Tagesprogramm WAB-Tag 1 + 2
- je 1 Zeitplan WAB-Tag 1 + 2
- Personalien von 4 Moderatoren mit Motorradfahrlehrerausweis
- Nachweis des besuchten Weiterbildungskurses (siehe QSK-Beschluss vom 16.10.2007)
- für WAB-Tag 2 Streckenprofil (Beschrieb) der Feedback- und Ecofahrt
- je 1 Teilnehmer-Dokumentation WAB-Tag 1 + 2

Bern, 13. Mai 2009 / al